

Mitteilung des Senats vom 9. Dezember 2003***Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2002***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) hiermit die Rechnung über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2002, und gibt dazu gemäß § 84 Landeshaushaltsordnung (LHO) die nachstehenden Erläuterungen:

Der Haushaltsplan 2002 der Freien Hansestadt Bremen ist durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2002 vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 497) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2002 vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 617) in Einnahme und Ausgabe auf

3.020.908.030 Euro

- siehe Gesamtrechnungsanweisung Seite 20, Spalte 6 -

festgestellt worden.

Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2002 enthält die Gesamtbeträge der Kapitel und die Gesamtbeträge der Einzelpläne unter Berücksichtigung der nach § 81 LHO vorgeschriebenen Gliederung. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die bei der Bremischen Bürgerschaft - Verwaltung - ausgelegt werden.

Der nach § 82 LHO zu erstellende kassenmäßige Abschluss (Seite 21) weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Der Haushaltsabschluss nach § 83 LHO (Seite 21) weist ein rechnungsmäßiges Gesamtergebnis von - 20.675.568,77 Euro aus. Dieser Betrag ergibt sich aus den verbliebenen Netto-Ausgaberesten, die aufgrund des Ist-Abschlusses nicht abgedeckt werden. Der Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben ist ausgeglichen.

Der auf Seite 22 dargestellte Finanzierungssaldo beträgt

- 764.367.209,90 Euro

Dieser Saldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen, die abzüglich der Sonder-BEZ (Sanierungsbetrag) sowie der Inanspruchnahme des Kreditmarktes und der Entnahmen aus Rücklagen erzielt worden sind, mit den Ist-Ausgaben abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt und Verstärkung der Rücklagen.

Auf den Seiten 23/24 sind die Abweichungen zwischen dem Haushaltssoll und den Rechnungsergebnissen nach Einzelbereichen dargestellt.

In Anlage 1 (Seite 25) sind erhebliche Solländerungen und Abweichungen gegenüber dem Einnahme- bzw. dem Ausgabesoll dargestellt und erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlagen wurden, soweit es sich nicht um Haushaltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in dem Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen (Haushaltsvermerke) oder aufgrund von Nachbewilligungen geleistet, die gemäß § 11 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2002 vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen wurden. In dieser Anlage sind nachrichtlich auch Soll- und Ist-Beträge der Personalausgaben (Gesamtsumme Hauptgruppe 4) aufgeführt (Seite 37).

Die Kapitel- und Einzelplansummen der Nachbewilligungen und der diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus Spalte 7 der Haushaltsrechnung (Seiten 5 bis 20).

Die Anlage 2 (Seite 39) enthält gemäß § 85 LHO eine Aufstellung über bei den einzelnen Verwaltungszweigen (nach Einzelplänen) erlassenen Beträge. Zusätzlich sind in dieser Anlage auch die niedergeschlagenen Beträge aufgeführt.

In Anlage 3 (Seite 41) wird gemäß § 86 LHO der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen per 31. Dezember 2002 mit Übersichten über Beteiligungen, Forderungen, Rücklagen, Treuhandvermögen bei der BIG, Schulden und Bürgerschaftsverpflichtungen beigefügt. Zusätzlich enthält Seite 59 eine Zusammenfassung der Vermögensnachweise von Land und Stadtgemeinde Bremen und Seite 60 eine Darstellung über den Grundbesitz des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

In Anlage 4 (Seite 61) werden in entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 1 LHO die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Wirtschafts-/Eigenbetriebe für 2002 ausgewiesen.

Gemäß Gesetz über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds vom 23. November 1999 (Brem.GBl. S. 271) wird die Jahresrechnung 2002 des Bremer Kapitaldienstfonds beigefügt (Seite 67).

In Anlage 5 (Seite 75) wird die Entwicklung der fundierten Schulden der bremischen Körperschaften dargestellt.

Anlage 6 (Seite 77) enthält nachrichtlich Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 2002 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat zuleiten.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), ihm aufgrund des § 114 Abs. 1 LHO Entlastung zu erteilen.